

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1855.

N^o XXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. August 1855, die Verlegung der zwischen Cronach und Sonneberg bestehenden Uebergangsstraße über Buch und Stockheim betreffend.

Nach einer unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Verabredung wird die Uebergangsstraße zwischen Cronach und Sonneberg, welche jetzt von Sonneberg über Neuhaus und von dort mit Ueberschreitung der Königlich Bayerischen Grenze nach Burggrub, Feig, Anollendorf und Gundeledorf auf die von Ludwigstadt nach Cronach gehende Poststraße führt, vom 1. September d. J. an von Neuhaus östlich über Buch und Stockheim, wo solche auf die Ludwigstadt-Cronacher Poststraße trifft, verlegt werden, was andurch nachachtlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 28. August 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

L. h. Schwarzb.

N. No. 6.